



F.E.G.A.T. STATUTEN

FÉDÉRATION EUROPÉENNE DES GENTLEMEN AMATEURS ET CAVALIÈRES DU TROT
EUROPÄISCHER VERBAND DER AMATEURFAHRER UND -FAHRERINNEN DES TRABERSPORTS
EUROPEAN AMATEUR GENTLEMEN DRIVERS FEDERATION

Inhalt

PRÄAMBEL.....	2
§ 1 NAME UND SITZ.....	2
§ 2 GESCHÄFTSJAHR.....	2
§ 3 ZWECK, IDELLE MITTEL UND MATERIELLE MITTEL.....	2
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§ 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT.....	5
§ 7 ORGANE DER FEGAT.....	5
§ 8 DIE GENERALVERSAMMLUNG.....	6
§ 9 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG.....	6
§ 10 DER VORSTAND	7
§ 11 DER PRÄSIDENT	8
§ 12 DER GENERALSEKRETÄR	8
§ 13 DER SCHATZMEISTER.....	9
§ 14 VERTRETUNG DES VEREINS	9
§ 15 DIE GESCHÄFTSSTELLE.....	9
§ 16 SATZUNGSÄNDERUNGEN	9
§ 17 DIE KASSENPRÜFER	9
§ 18 SCHIEDSGERICHTSBARKEIT.....	10
§ 19 AUFLÖSUNG DER FEGAT UND LIQUIDATION	10
§ 20 ÜBERSCHÜSSE	10
§ 21 SALVATORISCHE KLAUSEL	10



STATUTEN

PRÄAMBEL

Die **FEGAT** ist der internationale Zusammenschluss von nationalen Trabrenn-Amateurvereinigungen mit dem Ziel der gemeinsamen Vertretung aller Belange, die den Amateurtrabrennsport in Europa und Weltweit betreffen.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verband führt den Namen "**FÉDÉRATION EUROPÉENNE DES GENTLEMEN AMATEURS ET CAVALIÈRES DU TROT**" (Europäischer Verband der Amateurfahrer und -fahrerinnen des Trabersports). Der Sitz ist in Wien.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK, IDELLE MITTEL UND MATERIELLE MITTEL

§ 3a ZWECK

Zweck der FEGAT ist die Förderung des Pferdesports, im besonderen des Amateursports, im Bereich des Trabrennsportes. Der Verband erstrebt keine Gewinne. Die bestehenden nationalen Aufsichtsorganisationen im Trabrennsport und deren Reglements werden voll anerkannt.

Ein wesentliches Ziel der FEGAT ist es, Beziehungen der Mitgliedsvereinigungen zu fördern und diese Bestrebungen zu unterstützen.

Durch sportliche und gesellschaftliche Tätigkeit soll die Freundschaft unter allen Nationen intensiviert werden.



§ 3b IDELLE MITTEL

Die FEGAT plant und unterstützt internationale Wettkämpfe.

Die FEGAT überwacht, dass die Veranstalter von offiziellen Meisterschaften die üblichen sportlichen und Sicherheitsanforderungen erfüllen sowie dass die Meisterschaft gemäss der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regeln der FEGAT durchgeführt wird.

Die FEGAT betreibt eine Website mit allen wichtigen Informationen für ihre Mitglieder und Interessenten des Trabrennsportes.

§ 3c MATERIELLE MITTEL

Die Zwecke des Verbandes werden durch Mitgliedbeiträge, Spenden und Werbeeinnahmen finanziert.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Die FEGAT besteht aus:

- a. **Ordentlichen Mitgliedern**
 - b. **Ehrenmitgliedern**
 - c. **Angeschlossene Mitglieder**
- a. Ordentliche Mitglieder sind jene Amateurfahrer- und Amateurfahrerinnen-Vereinigungen, die durch schriftlichen Antrag in die FEGAT durch deren Generalversammlung aufgenommen werden. Hierzu ist eine 3/4-tel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die nationalen Amateurvereinigungen sollen Rechtsstatus besitzen, also juristisch anerkannte Vereine sein. In der Regel wird jede Nation durch die landesweite Amateurorganisation vertreten. Jede Nation kann andernfalls aber nur durch eine nationale Vereinigung vertreten werden.
 - b. Zu Ehrenmitgliedern können mit 3/4-tel Mehrheit der abgegebenen Stimmen Persönlichkeiten ernannt werden, die sich grosse und langjährige Verdienste um das Ansehen und der Förderung der FEGAT erworben haben. Sie haben das Recht, auf eigene Kosten, an allen offiziellen Veranstaltungen der FEGAT, mit Ausnahme der Vorstandssitzungen, teilzunehmen und besitzen das Recht, sich auf der Generalversammlung äussern zu dürfen jedoch nicht an der Beschlussfassung teilnehmen.
 - c. Angeschlossene Mitglieder können mit 3/4-tel Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Generalversammlung Länder ausserhalb Europas werden. Diese Mitglieder bezahlen einen vom Vorstand bestimmten Mitgliedsbeitrag. Sie besitzen das Recht, sich auf der Generalversammlung äussern zu dürfen jedoch nicht an der Beschlussfassung teilnehmen.



§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

a. RECHTE

Die Mitgliedervereinigungen der einzelnen Länder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Bei Abstimmung hat jede Mitglied der FEGAT eine Stimme. Jede Nation muss selbständig vertreten sein. Eine Stimmübertragung von einer Nation auf eine andere Nation ist nicht möglich.

FEGAT-RENNEN und internationale Freundschaftstreffen sind:

1. EUROPAMEISTERSCHAFTEN

Fahrermeisterschaft der Mitgliedsverbände der FEGAT für Herren.

Fahrermeisterschaft der Mitgliedsverbände der FEGAT für Damen.

Teilnehmende Herren- und Damen-Amateurfahrer in beiden Kategorien, müssen im Besitz einer nationalen Lizenz sein.

2. FEGAT-RENNEN

Das sind Rennen, die zwischen Mitgliedsvereinigungen der FEGAT untereinander bestritten werden. (z.B. Länderkämpfe, Städtekämpfe, Freundschaftstreffen zwischen Vereinen der Mitgliedsverbände.)

Über die Vergabe von Europa- und Weltmeisterschaften der FEGAT entscheidet grundsätzlich die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung.

Die Mitgliedsvereinigungen der FEGAT haben das Recht zur Teilnahme an von der FEGAT gebilligten Fahrerwettbewerben. Vergleichskämpfe zwischen Mitgliedsvereinigungen (FEGAT-Rennen), internationale Freundschaftstreffen und andere Fahrervergleichstreffen (int. Amateurrennen, Damenvergleichs-Rennen) sind dem FEGAT-Vorstand zwecks Jahresstatistik anzuzeigen und die Ergebnisse zu melden.

3. WELTMEISTERSCHAFTEN

Fahrer und Fahrerinnen von FEGAT-Mitglieder und von Länder außerhalb von Europe, die im Besitz einer nationalen Lizenz sind.

b. PFLICHTEN

ORDENTLICHE MITGLIEDER

Jedes Ordentliche Mitglied der FEGAT zahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird auf der alljährlichen Generalversammlung festgesetzt. Die Entrichtung des Jahresbeitrages hat bis spätestens 31. März des laufenden Jahres zu erfolgen. Um an einer von der FEGAT organisierten Meisterschaft teilnehmen zu können, muß der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet worden sein und es dürfen keine Schulden gegenüber der FEGAT bestehen.



EHRENMITGLIEDER

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

ANGESCHLOSSENE MITGLIEDER

Diese Mitglieder bezahlen einen vom Vorstand bestimmten Mitgliedsbeitrag.

VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Meisterschaften der FEGAT gemäß einer von der Generalversammlung beschlossenen Ausführungsbestimmung zu organisieren.

Jedes Mitglied ist verpflichtet sich an die Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung zu halten und für deren Durchführung Sorge zu tragen.

§ 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt freiwillig und ist mittels eingeschriebenen Briefes bis 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres vorzunehmen. Der Jahresbeitrag ist für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten.

Der Ausschluss aus der FEGAT kann wegen schwerwiegender Gründe, wie unehrenhaftes Verhalten, vorsätzliches und beharrliches Zuwiderhandeln gegenüber der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung erfolgen. Ein Mitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag für das der Generalversammlung vorhergehende Kalenderjahr nicht entrichtet hat oder in anderer Form in einem Schuldnerverhältnis zur FEGAT steht, kann ausgeschlossen werden.

Die Entziehung der Mitgliedschaft ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Betroffenen können innerhalb von 30 Tagen Einspruch beim Vorstand erheben. Die nächstfolgende Generalversammlung entscheidet danach endgültig. Betroffene haben das Recht auf Anhörung in der Generalversammlung. Eine Rückerstattung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

§ 7 ORGANE DER FEGAT

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand (inkl. Präsident)
3. Die Kassenprüfer

§ 8 DIE GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der FEGAT. Sie wird vom Präsident, einem seiner Stellvertreter, oder einer vom Vorstand beauftragten Person einberufen. Die Bekanntgabe des Tages, des Ortes und der Stunde muß wenigstens 60 Tage vor der Versammlung mittels einmaliger schriftlicher Einladung (Post oder E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Der Präsident (Vorsitzende) leitet die Generalversammlung. Im Verhinderungsfall führt ein Vizepräsident (1., 2. oder 3. Vizepräsident in der Reihenfolge der Ernennung zum Vizepräsidenten) den Vorsitz.

Die Generalversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt.

Anträge ordentlicher Mitglieder müssen 40 Tage vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der FEGAT vorliegen.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder einer vom Vorstand beauftragten Person einberufen werden. Diese muß innerhalb von 30 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Verlangen mehr als die Hälfte der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, so hat der Vorstand eine Versammlung innerhalb von 40 Tagen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

Über die Generalversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter (Vorsitzenden) und dem Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder 60 vor der nächsten Generalversammlung zu entsenden.

§ 9 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

1. Wahl des Präsidenten
2. Wahl der Vizepräsidenten
3. Wahl des Generalsekretärs
4. Wahl des Schatzmeisters

WAHLEN:

Der Vorstand macht jeweils Wahlvorschläge zu Punkt 1, 2, 3, 4. Diese werden zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung 60 Tage vor der Generalversammlung an die Mitglieder versandt.

Gegenvorschläge der Mitglieder müssen 40 Tage vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der FEGAT vorliegen. Nach dieser Frist sind keine Kandidaturen



mehr möglich.

5. Entgegennahme des Jahresberichtes, der durch den Präsidenten, oder in seinem Auftrag durch den Generalsekretär, zu erstellen ist
6. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
7. Wahl von zwei Mitgliedern die aus Ihren Reihen 2 Kassenprüfer benennen müssen.
8. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
9. Genehmigung vom Vorstand vorgeschlagener Abgaben und eventueller Aufnahmegebühren
10. Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen und deren Auflösung
11. Änderung der Satzung
12. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern
14. Erledigung von Anträgen der Mitglieder
15. Erledigung von Anträgen des Vorstands
16. Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen und Übernahme neuer Aufgaben
17. Beschlussfassung über die Auflösung der FEGAT

§ 10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 3 Vizepräsidenten (1., 2. und 3. Vizepräsident).
2. Die Generalversammlung wählt einen Präsidenten für die Amtszeit von 3 Jahren. Die 3 Vizepräsidenten werden auch für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt, jedoch in der Art, dass jährlich der funktionsälteste Vizepräsident ausscheidet, sowie ein Ersatz gewählt wird.

Der 1. Vizepräsident ist die Person mit der längsten Amtszeit im FEGAT-Vorstand.
Der 2. Vizepräsident ist derjenige mit der zweitlängsten Amtszeit im FEGAT-Vorstand.

Der 3. Vizepräsident ist die Person mit der kürzesten Amtszeit im FEGAT-Vorstand.

3. Eine Wiederwahl als Vorstandsmitglied kann erfolgen.
4. Im Falle des Austrittes, Rücktrittes oder Ablebens von Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand das Recht, den Sitz vorübergehend zu besetzen. Die nächste Generalversammlung führt die Wahl durch.
5. Bei Ausscheiden des Präsidenten kann nur die Generalversammlung die Wahl vornehmen.



6. Vorstandsitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Vizepräsidenten (in der Reihenfolge 1., 2. oder 3. Vizepräsident), oder durch eine vom Vorstand beauftragte Person einberufen.
7. Der Vorstand hat das Recht zum Vorschlag eines Generalsekretärs sowie eines Schatzmeisters, der durch die Generalversammlung zu wählen ist.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten und eines Vizepräsidenten. Eine Alternative ist, dass ein Beschluss bei Anwesenheit sämtlicher 3 Vizepräsidenten gefasst wird. In beiden Fällen muss der gesamte Vorstand schriftlich einberufen werden. Ein Beschluss kann auch bei einem telefonischen Treffen gefasst werden, wenn zumindest 3 der 4 Vorstandsmitglieder zur selben Zeit telefonisch in Verbindung stehen.
9. Dem Vorstand obliegt die Überwachung der laufenden Geschäfte, die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung, die Erstellung des Jahresberichtes und die Aufstellung der Tagesordnung der Generalversammlung.
10. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist Protokoll zu führen.
11. Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Honorare, sie sind ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern sind jedoch alle im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Kosten zu erstatten. Der Vorstand kann für besondere Leistungen jedoch ein Honorar bestimmen.
12. Der Vorstand bestimmt in Absprache mit den jeweiligen Organisatoren die Anzahl der teilnehmenden Fahrer bzw. Fahrerinnen pro Mitglieder (= Nation bei den FEGAT Meisterschaften).

§ 11 DER PRÄSIDENT

Der Präsident, im Verhinderungsfall einer seiner Vizepräsidenten, leitet die Generalversammlung und den Vorstand.

Der Präsident ist beim Vorliegen mehrerer Kandidaturen von der Generalversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen, ebenso die Vizepräsidenten.

§ 12 DER GENERALSEKRETÄR

Der Generalsekretär wird durch die Generalversammlung gewählt. Er arbeitet ehrenamtlich. Ihm sind alle ihm im Zusammenhang mit seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen persönlichen Kosten zu erstatten. Der Vorstand kann für besondere Leistungen jedoch ein Honorar bestimmen. Der Generalsekretär leitet die Geschäftsstelle und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Das Amt des Generalsekretärs kann von einem Vizepräsidenten bekleidet werden.



§ 13 DER SCHATZMEISTER

Der Schatzmeister wird durch die Generalversammlung gewählt. Das Amt des Schatzmeisters kann vom Generalsekretär oder einem Vizepräsidenten wahrgenommen werden. Der Schatzmeister ist dem Vorstand und den Kassenprüfern verantwortlich. Ihm obliegen die

Die Aufgaben umfassen die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen, sowie die Verwaltung des Vermögens der FEGAT, insbesondere ist jeweils ein Budget für das kommende Kalenderjahr zu erstellen.

Der Schatzmeister arbeitet ehrenamtlich. Ihm sind jedoch alle im Zusammenhang mit seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen persönlichen Kosten zu erstatten.

§ 14 VERTRETUNG DES VEREINS

Der Verein wird vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten gemeinsam vertreten. Im Verhinderungsfall vertreten zwei Vizepräsidenten gemeinsam den Verein.

§ 15 DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die FEGAT unterhält eine Geschäftsstellenanschrift am Ort des Generalsekretariats. Der Generalsekretär ist an die Weisungen des Präsidenten, des Vorstandes und der Generalversammlung gebunden. Die Kosten für das Betreiben der Geschäftsstelle, jedoch nicht die Miete für ein Bürolokal, werden durch die Mitgliedsbeiträge finanziert.

§ 16 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Anträge hinsichtlich Satzungsänderungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der oder die Anträge sind der nächstfolgenden Generalversammlung zur Behandlung vor zu legen. Der Vorstand ist verpflichtet, derartige Anträge zu behandeln und sie spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung, die diese Anträge behandeln soll, an die Mitgliedsverbände zu versenden. Um Rechtskraft zu erlangen, muss ein Beschluss auf einer Generalversammlung gefasst werden. Auf der als letzte durchgeführten Versammlung müssen auf die Satzungsänderungen mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen entfallen.

§ 17 DIE KASSENPRÜFER

Die rechnerische Prüfung und Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie des Vermögensausweises hat durch 2 Kassenprüfer zu erfolgen, die ihren Bericht an den Vorstand (Geschäftsstelle) übermitteln. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die



Kassenführung und die Ausgaben auf ihre sachliche Richtigkeit hin, sowie die wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Vorstand kann besondere Prüfungsaufträge erteilen.

Die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Über die Ergebnisse der Kassenprüfung ist eine Niederschrift der Generalversammlung vorzulegen.

§ 18 SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Im Falle von Rechtsstreitigkeiten entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Die Generalversammlung kann ihre Aufgabe an den Vorstand übertragen.

§ 19 AUFLÖSUNG DER FEGAT UND LIQUIDATION

Die Auflösung und Liquidation der FEGAT kann nur unter der folgende Voraussetzung beschlossen sein: Der Antrag zur Liquidation und Auflösung der FEGAT muss mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung, die diesen Antrag behandeln soll den Mitgliedern mitgeteilt werden (Post oder E-Mail). Um Rechtskraft zu erlangen, muss ein Beschluss auf zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen, wovon eine eine ordentliche Generalversammlung sein muss, gefasst werden.

Auf der als letzte durchgeführten Generalversammlung müssen auf die Auflösung und Liquidation der FEGAT mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen entfallen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie FEGAT verfolgen.

§ 20 ÜBERSCHÜSSE

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemässe Aufgaben verwendet werden.

§ 21 SALVATORISCHE KLAUSEL

Erweist sich eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der restlichen gültigen Bestimmungen von der Unwirksamkeit nicht erfasst.